

26 März 2020

JOURNAL OFFICIEL DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

Dekrete, Verordnungen, Rundschreiben

ALLGEMEINE TEXTE

WIRTSCHAFTS- UND FINANZMINISTERIUM

Verordnung Nr. 2020-315 vom 25. März 2020 über die finanziellen Bedingungen für die Kündigung bestimmter Reise- und Aufenthaltsverträge im Falle außergewöhnlicher und unvermeidbarer Umstände oder höherer Gewalt

NOR: ECOC2008134R

Der Präsident der Republik,

Zu dem Bericht des Premierministers, des Ministers für Europa und Auswärtige Angelegenheiten und des Ministers für Wirtschaft und Finanzen,

gestützt auf die Verfassung, insbesondere auf Artikel 38 ;

Unter Berücksichtigung des Kodex für soziales Handeln und Familien, insbesondere des Artikels L. 227-4;

Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere der Artikel 1218 und 1229;

Unter Berücksichtigung des Gesetzbuches der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere des Artikels R. 123-20;

Unter Berücksichtigung des Tourismusgesetzes;

gestützt auf das Gesetz Nr. 2020-290 vom 23. März 2020 über Notfallmaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, insbesondere auf Artikel 11

nach Anhörung des Staatsrates (Sektion Finanzen)

nach Anhörung des Ministerrates,

bestimmen:

Artikel 1

I. - Dieser Artikel gilt für die Entschließung, wenn sie zwischen dem 1. März 2020 und einem Datum vor dem 15. September 2020 einschließlich mitgeteilt wird:

1. Verträge über den Verkauf von Reisen und Aufhalten, die in Artikel L. 211-14 Artikel II und 2o des III. Tourismusgesetzbuches erwähnt werden und von einem Veranstalter oder Vermittler verkauft werden;

2. Andere als die unter 1. genannten Verträge über Dienstleistungen, die unter 2., 3. und 4. des Artikels L. 211-2 I desselben Gesetzbuches aufgeführt sind und von natürlichen oder juristischen Personen verkauft werden, die diese Dienstleistungen selbst erbringen;

3. 3. andere als die unter 1o genannten Verträge über Dienstleistungen, die unter 2. und 4. des I. desselben Artikels L. 211-2 genannt sind und die von Vereinigungen verkauft werden, die diese

Dienstleistungen selbst erbringen, insbesondere von solchen, die auf dem nationalen Territorium die kollektive Aufnahme von Minderjährigen mit erzieherischem Charakter organisieren, die in Artikel L. 227-4 des Gesetzbuches für Sozialmaßnahmen und Familie genannt sind.

II. - Abweichend von den Bestimmungen des Artikels L. 211-14 letzter Satz des Artikels II des Tourismusgesetzbuches und des Artikels III Satz 1 desselben Artikels kann der Veranstalter oder der Vermittler, wenn ein unter 1. von I des vorliegenden Artikels genannter Vertrag Gegenstand eines Beschlusses ist, anstelle der Rückerstattung der gesamten geleisteten Zahlungen eine Gutschrift vorschlagen, die der Kunde unter den in den Bestimmungen III bis VI des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bedingungen verwenden kann.

Ebenso können die in diesen 2. und 3. genannten natürlichen oder juristischen Personen abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1229 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn ein in 2. oder 3. des I dieses Artikels genannter Vertrag Gegenstand eines Beschlusses gemäß Artikel 1218 Absatz 2 desselben Gesetzbuches ist, anstelle der Rückerstattung aller geleisteten Zahlungen eine Gutschrift anbieten, die der Kunde unter den gleichen Bedingungen nutzen kann.

III. - Die Höhe der unter II dieses Artikels vorgesehenen Gutschrift entspricht der Höhe der Gesamtheit der Zahlungen, die im Rahmen des unter I dieses Artikels erwähnten gelösten Vertrags geleistet wurden. Wenn diese Gutschrift angeboten wird, kann der Kunde keine Rückerstattung dieser Zahlungen verlangen, vorbehaltlich der Bestimmungen von VII dieses Artikels am Ende der Gültigkeitsdauer der Gutschrift gemäß V dieses Artikels.

Die Person, die eine Gutschrift gemäß II dieses Artikels anbietet, unterrichtet den Kunden darüber auf einem dauerhaften Datenträger spätestens dreißig Tage nach Beendigung des Vertrags oder, falls der Vertrag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Auftrags beendet wurde, spätestens dreißig Tage nach diesem Datum des Inkrafttretens. Diese Informationen geben den Betrag der Gutschrift sowie die in V dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen für die Frist und die Gültigkeitsdauer an.

Die Bestimmungen des Artikels L. 211-18 des Tourismusgesetzbuches sind auf die Gutschrift anwendbar, der nach der Beendigung eines unter 1. des I. dieses Artikels erwähnten Vertrages vorgeschlagen wird, sowie, sofern es sich ebenfalls um einen in diesem 1. erwähnten Vertrag handelt, auf den Vertrag über die Dienstleistung, für die diese Gutschrift verwendet wird.

IV. - Personen, die die in I dieses Artikels genannten Verträge abgeschlossen haben, müssen, damit ihr Kunde die in II dieses Artikels genannte Gutschrift nutzen kann, eine neue Dienstleistung anbieten, die Gegenstand eines Vertrages ist, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Dienstleistung ist identisch oder gleichwertig mit der im gelösten Vertrag, der unter I. erwähnt wird, vorgesehenen Dienstleistung;
2. Sein Preis darf nicht höher sein als der Preis der Leistung, die in dem in demselben I genannten Vertrag vorgesehen ist, wobei der Reisende gegebenenfalls nur für die Zahlung des Restbetrags des Vertragspreises haftet;
3. Sie darf nicht zu einer Erhöhung der Tarife führen, außer denen, die gegebenenfalls in dem gelösten Vertrag vorgesehen sind.

V. - Der in IV dieses Artikels genannte Vorschlag ist spätestens drei Monate nach der Notifizierung der in I dieses Artikels genannten Entschließung zu unterbreiten. Sie ist für einen Zeitraum von achtzehn Monaten gültig.

VI. - Wenn die in IV des vorliegenden Artikels genannten Personen dem Kunden, der dies wünscht, eine Dienstleistung anbieten, deren Preis sich von dem Preis der Dienstleistung unterscheidet, die in

dem in I dieses Artikels erwähnten gelösten Vertrag vorgesehen ist, berücksichtigt der für diese neue Dienstleistung zu zahlende Preis die in II des vorliegenden Artikels erwähnte Gutschrift.

VII. - Falls der Vertrag über die neue Dienstleistung gemäß IV dieses Artikels nicht vor Ablauf der in V dieses Artikels genannten Gültigkeitsdauer abgeschlossen wird, erstatten die in diesem IV genannten Personen die gesamten Zahlungen, die sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages geleistet haben, an den sie in Anwendung der Bestimmungen des Artikels L. 211-14 letzter Satz des II. Artikels L. 211-14 des Tourismusetzbuches und des III. ersten Satzes desselben Artikels oder der in II. Bei Bedarf erstatten sie einen Betrag in Höhe des vom Kunden nicht genutzten Guthabens zurück.

Artikel 2

Der Premierminister, der Minister für Europa und Auswärtige Angelegenheiten und der Minister für Wirtschaft und Finanzen sind in ihrer jeweiligen Eigenschaft für die Durchführung dieser Verordnung, die im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird, verantwortlich.

Gegeben am 25. März 2020.

Durch den Präsidenten der Republik:

EMMANUEL MACRON

Der Premierminister

EDOUARD PHILIPPE

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen,

BRUNO LE MAIRE

Der Minister für Europa und Auswärtige Angelegenheiten,

JEAN-YVES LE DRIAN

(inoffizielle Übersetzung)